

## G e m e i n s a m e r B e r i c h t

des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates  
betr. Konföderationsvertrag – Kündigung oder Modifikation und Konzentration?

Hannover, 16. Mai 2013

**I.****Gemeinsame Herausforderungen**

Die fünf evangelischen Kirchen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen haben sich durch Vertrag zu einer Konföderation zusammengeschlossen, um auf der einen Seite vergleichbare Maßstäbe in zentralen Handlungsfeldern der jeweiligen Gliedkirchen zu gewährleisten und auf der anderen Seite gegenüber dem Land Niedersachsen in Ansehung des Loccumer Vertrages als gemeinsamer Vertrags- und Gesprächspartner aufzutreten.

Nach übereinstimmender Auffassung aller fünf Kirchen und bei genauerer Betrachtung und Bewertung der Geschichte der Konföderation ist heute unübersehbar, dass die gegenwärtige vertragliche Form und Gestaltung der Zusammenarbeit unter den fünf Kirchen der Konföderation weder den anstehenden innerkirchlichen noch den zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden kann. Zu den wesentlichen Herausforderungen gehören

- die Verdeutlichung des Stellenwertes sowie der Aufgaben der evangelischen Kirchen für die Gesellschaft,
- die Folgen des demografischen Wandels, der im Land regional sehr unterschiedlich ausgeprägt ist und in erster Linie für die Kirchen in strukturschwachen Gebieten zu erheblichen Umstellungen führen wird,
- die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Finanzkraft in den einzelnen Kirchen und
- der beginnende Fachkräftemangel, der sich schon heute in einzelnen Berufsgruppen bemerkbar macht und der die Kirchen noch in diesem Jahrzehnt in besonderer Weise z.B. in Form des Pfarrermangels treffen wird.

Statt diese Herausforderungen gemeinsam anzugehen, verbrauchen die niedersächsischen Kirchen gegenwärtig zu viel Zeit, Kraft und Mittel durch eine Vielzahl aufwendiger

innerkirchlicher Abstimmungsprozesse. Für eine wirkungsvolle Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Anliegen und Interessen und für eine dem kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag angemessene Präsenz im politischen und gesellschaftlichen Umfeld bleibt demgegenüber zu wenig Raum. Deshalb hat die Konföderation in der gegenwärtigen Form keine Zukunft. Die Situation verlangt nach einer effizienteren Form der Zusammenarbeit und nach einem Zusammenwachsen. Dass es in einem der evangelischen Kernländer der Bundesrepublik Deutschland fünf verschiedene evangelische Landeskirchen gibt, stößt selbst in innerkirchlichen Kreisen zunehmend auf Unverständnis. Die in den Gremien der fünf Kirchen und der Konföderation begonnene Diskussion über die Zukunft der Konföderation ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu begrüßen. Diese Diskussion ist längst überfällig.

Innerkirchlich sollte sie in erster Linie geprägt sein von der Fragestellung, für welche Handlungsfelder gemeinsame Vereinbarungen und Festlegungen geboten sind und wie der Prozess der Zusammenführung und Gemeinsamkeit gefördert werden kann. Gegenüber dem Land Niedersachsen sollte die Diskussion vornehmlich geprägt sein von der Fragestellung, wie die Kirche auch in Zukunft dem Loccumer Vertrag noch zielgerichteter und effektiver gerecht werden kann. Die Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens und die Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs gehören zum Auftrag der Kirche. Im Loccumer Vertrag hat das Land Niedersachsen im Jahr 1955 als erstes Bundesland den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche ausdrücklich anerkannt. Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen sind daher gemeinsam aufgerufen zu fragen, wie das "evangelische Anliegen" in Niedersachsen verstärkt zu Gehör gebracht werden kann in einer zunehmend entkirchlichten Gesellschaft, die dieses Anliegen als Anliegen "der evangelischen Kirche", nicht der verschiedenen evangelischen Kirchen, wahrnimmt und einem Bedeutungsverlust dieses Anliegens eher indifferent gegenübersteht.

## **II.**

### **Gemeinsame Handlungsfelder**

Im Lichte der bisherigen Diskussion in den Gremien der fünf Kirchen und der Konföderation zeichnen sich gegenwärtig die Handlungsfelder ab, die einen, die einzelnen Kirchen übergreifenden, gemeinsamen Rechtsrahmen benötigen und die für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen weiterhin einheitlich geregelt werden sollten, sofern sie nicht wie z.B. das Mitarbeitervertretungsrecht künftig auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) geregelt werden. Zu diesen Feldern, die auch in dem der Landessynode seit der XI. Tagung vorliegenden Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der

EKD zur Kündigung der Konföderation vom 20. August 2012 behandelt werden, gehören folgende Materien:

1. Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht

Das Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht der Pastoren und Pastorinnen einschließlich der Vikare und Vikarinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist einheitlich zu gestalten. Zurzeit wird zwar ein EKD-Gesetz vorbereitet, das künftig gemeinsame Grundstrukturen von Besoldung, Versorgung und Beihilfe in allen Gliedkirchen der EKD gewährleistet. Die niedersächsischen Kirchen müssen aber auch die notwendigen Ergänzungen dieses Gesetzes im gegenseitigen Einvernehmen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten gleichlautend gestalten, damit sie sich im Wettbewerb um Bewerber und Bewerberinnen für den Pfarrdienst nicht gegenseitig Konkurrenz machen. Die an der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) beteiligten Kirchen von Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe brauchen darüber hinaus gleichlautende Regelungen im Versorgungs- und Beihilferecht, um den Verwaltungsaufwand der NKVK nicht durch unterschiedliche rechtliche Regelungen zu erhöhen.

2. Kirchensteuerrecht

Im Kirchensteuerrecht erwartet das Land Niedersachsen einheitliche rechtliche Regelungen und einheitliche Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchen.

3. Kirchliches Recht zur Ausgestaltung gemeinsamer Vereinbarungen mit dem Land

Auch bei dem kirchlichen Recht zur Ausgestaltung der Vereinbarung über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften und des Gestellungsvertrages erwartet das Land Niedersachsen eine einheitliche Regelung in allen Kirchen.

4. Staatsleistungen

Eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Staatsleistungen des Landes Niedersachsen ist unverzichtbar. Hierfür bedarf es allerdings keiner ergänzenden rechtlichen Regelungen, weil die Parameter für die Berechnung der Staatsleistungen in Artikel 16 des Loccumer Vertrages und in § 9 der Zusatzvereinbarung zum Loccumer Vertrag geregelt sind und weil die Verteilung der Staatsleistungen unabhängig von der Konföderation auf einer gesonderten Vereinbarung unter den fünf Kirchen beruht.

5. Datenschutz und Meldewesen

Eine Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit im Bereich des Meldewesens und des Datenschutzes bedarf keiner zusätzlichen Regelungen. Ein einheitlicher Standard wird bereits durch das Datenschutzgesetz der EKD gewährleistet.

## 6. Gefängnisseelsorge

Die Zusammenarbeit im Bereich der Gefängnisseelsorge im Gegenüber zum Niedersächsischen Justizministerium kann und sollte ohne zusätzliche Regelungen fortgesetzt werden.

Neben diesen gemeinsamen Handlungsfeldern besteht unter den Kirchen der Konföderation Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation unabhängig von der künftigen Rechtsform der Zusammenarbeit als gemeinsame Einrichtungen fortgeführt werden sollen:

- das Prüfungsamt als gemeinsames theologisches Prüfungsamt der Kirchen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe,
- die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller evangelischen Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
- der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für die Seelsorge im Polizei- und Zolldienst,
- die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Einrichtung für die Beschlussfassung über das kirchliche Arbeitsrecht in den Kirchen von Braunschweig, Hannover und Oldenburg,
- der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Kirchen in Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Rechtspolitisch ist es allerdings grundsätzlich wünschenswert, sich zukünftig im ersten Rechtszug dem Kirchengericht der EKD und im zweiten Rechtszug dem Kirchengerichtshof der EKD anzuschließen (siehe Begründung zum Aktenstück Nr. 38 F).

Wenn die gemeinsamen Einrichtungen fortgeführt werden, müssen auch die rechtlichen Regelungen für damit jeweils zusammenhängenden Aufgaben einheitlich gestaltet werden.

### **III.**

#### **Entscheidungskriterien**

Die Entscheidung der Landessynode darüber, in welcher neuen rechtlichen und organisatorischen Form und Gestalt die genannten Handlungsfelder von den fünf Kirchen gemeinsam wahrgenommen werden sollten, hat neben den neuen Fragestellungen, die sich seit der XI. Tagung der Landessynode aus den Beratungen in den kirchenleitenden Organen der Landeskirche und in den Gremien der Konföderation ergeben haben, vor allem die bisherigen Beschlussfassungen der Landessynode zur Konföderation zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich für die weiteren Beratungen in den kirchenleitenden Organen der Landeskirche folgende Entscheidungskriterien, die auch bei den Verhandlungen auf konföderierter Ebene zu berücksichtigen sind:

- An dem Ziel der einen evangelischen Kirche in Niedersachsen wird festgehalten. Mögliche Zwischenlösungen dürfen dem nicht entgegenstehen. Sie sind vielmehr daran zu messen, ob sie diesem Ziel dienlich sind. Deshalb sind sie zeitlich zu befristen, z. B. auf maximal zehn Jahre, und rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu evaluieren. Eine Verlängerung darf nicht automatisch eintreten, sondern muss von einer ausdrücklichen Entscheidung zur Fortsetzung abhängig gemacht werden.
- Die Blickrichtung des gemeinsamen Handelns muss umgekehrt werden. An Stelle aufwändiger Abstimmungsprozesse bei innerkirchlichen Aufgaben muss sich die Zusammenarbeit auf die Vertretung kirchlicher Interessen und die Wahrnehmung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrags konzentrieren.
- Entwicklungen in einzelnen der fünf Kirchen, die für diese zu einer vertieften Zusammenarbeit mit anderen Kirchen bis hin zu einem Zusammenschluss in einer neuen gemeinsamen Kirche führen, dürfen weder durch die Konföderation noch durch andere Kirchen der Konföderation beeinträchtigt oder gar verhindert werden.
- Mit der Diskussion über die Zukunft der Konföderation dürfen keine Vorschläge verknüpft werden, die die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und Rechte der kirchenleitenden Organe miteinander vermischen und auf diesbezügliche Änderungen drängen.
- Die Aufgabenumfänge und die sich daraus ergebenden organisatorischen Formen zur Sicherung eines gemeinsamen kirchlichen Vorgehens nach innen und nach außen bestimmen sich nach den Erfordernissen der unter I. und II. genannten Herausforderungen und Handlungsfelder. Sie dürfen nicht zu Kostensteigerungen, sondern müssen tendenziell eher zu Kosteneinsparungen führen. Neue Aufgaben müssen erforderlichenfalls durch den Wegfall bisheriger Aufgaben kompensiert werden, oder die Konföderation muss sich darauf konzentrieren, die in den einzelnen Kirchen vorhandenen Kompetenzen zu vernetzen und deren Aktivitäten synergetisch zu nutzen.
- Über den Umfang der Mittel, die für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehen, entscheiden die Synoden der fünf Kirchen. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erfolgen gegenüber den jeweils zuständigen Organen der fünf Kirchen.
- Wie die Haushaltskompetenz, so geht auch die Gesetzgebungskompetenz in vollem Umfang auf die Synoden der fünf Kirchen über. Dabei werden Rechtsmaterien, die in Zukunft durch die EKD geregelt werden, von den Kirchen übernommen und machen einen zusätzlichen übergreifenden Abstimmungsbedarf entbehrlich.

- Je nach Materie werden für einzelne Handlungsfelder oder Einrichtungen wie z. B. für die Diakonie, die Bildung, die Aus- und Fortbildung oder die kirchlichen Medienarbeit Zusammenschlüsse und einheitliche Vereinbarungsformen auch unterhalb eines Zusammenschlusses zu einer Kirche angestrebt und realisiert.

#### IV.

##### **Optionen: Kündigung oder Modifikation und Konzentration**

Nach dem bisherigen Diskussionsverlauf über die Zukunft der Konföderation zeichnen sich zwei Optionen ab, unter denen die Landessynode zu entscheiden hat.

##### Option A: Kündigung des Konföderationsvertrages

Der Kirchensenat hat der Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 38 F den Entwurf eines Kündigungsgesetzes - wie von der Landessynode erbeten - rechtzeitig vorgelegt. Das Gesetz enthält die erforderlichen Regelungen zur Kündigung, wie sie sich aus den Bestimmungen des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 22. Mai 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 74) ergeben.

Gleichzeitig enthält das Gesetz, wie in dem bereits erwähnten Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zur Kündigung der Konföderation vom 20. August 2012 empfohlen, die erforderlichen Regelungen für die Rechtsmaterien, für die die Rechtsetzungskompetenz bisher bei der Konföderation lag:

- Weitgehend wird das bisherige konföderierte Recht in landeskirchliches Recht übergeleitet. Das bisherige konföderierte Recht gilt also als landeskirchliches Recht fort. Über künftige Änderungen entscheiden bei Kirchengesetzen Landessynode und Kirchensenat, bei Rechtsverordnungen Landeskirchenamt und Landessynodalausschuss. Auf die kirchenleitenden Organe kommen insoweit also zusätzliche Aufgaben zu.
- Das Mitarbeitervertretungsrecht soll nach dem gemeinsamen Willen aller fünf Kirchen in Zukunft durch das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD geregelt werden. Das Kündigungsgesetz enthält daher in § 4 die nach Artikel 127 der Kirchenverfassung erforderlichen Zustimmungserklärungen.

Soweit aus den unter II. dargestellten Gründen auch weiterhin eine gleichlautende oder zumindest einvernehmliche Rechtsetzung zwingend erforderlich ist oder für sinnvoll gehalten wird, muss die hannoversche Landeskirche bei einer Kündigung des Konföderationsvertrages über das Kündigungsgesetz hinaus Vereinbarungen mit den anderen Kirchen bzw. mit der "Rest-Konföderation" abschließen, in denen eine gegenseitige Ver-

pflichtung zur gleichlautenden (Kirchensteuerrecht) oder einvernehmlichen (Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht) Rechtsetzung jeweils gesondert geregelt wird.

Neben Vereinbarungen über eine gleichlautende oder einvernehmliche Rechtsetzung muss die Landeskirche im Falle einer Kündigung mit den anderen Kirchen bzw. mit der "Rest-Konföderation" noch eine Reihe weiterer Vereinbarungen abschließen. Die Begründung zum Aktenstück Nr. 38 F nennt in Anknüpfung an das Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD zur Kündigung der Konföderation vom 20. August 2012 folgende Vereinbarungen:

- Vereinbarungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Loccum-Vertrages,
- Vereinbarungen über eine Beteiligung der Landeskirche an Einrichtungen der Konföderation (theologisches Prüfungsamt, Rechtshof und Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission),
- Vereinbarungen zu Arbeitsbereichen, die ein Zusammenwirken mit dem Land Niedersachsen erfordern (Vereinbarungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften von 2006, über den kirchlichen Dienst an Polizeivollzugsbeamten (Polizeiseelsorge) von 1986, Gestellungsvertrag von 2012).

Für die Beteiligung an den Einrichtungen der Konföderation enthält § 3 zwar eine Rahmenregelung. Diese Rahmenregelung bedarf aber einer Ergänzung durch konkrete Vereinbarungen, deren Inhalt auch vom Willen der Vertragspartner abhängt. Im Falle einer Kündigung muss jeweils ausgehandelt werden, welchen Einfluss die Landeskirche künftig auf die innere Verfassung der Einrichtungen und deren personelle Besetzung hat und in welchem Umfang sie zur Mitfinanzierung der Einrichtungen herangezogen wird.

Mit der Kündigung entfällt eine Beteiligung der hannoverschen Landeskirche an den Kosten für die Organe der Konföderation. Insoweit tritt eine Ersparnis ein. Dem stehen die zusätzlichen, noch nicht kalkulierbaren Kosten gegenüber, die sich aus den noch abzuschließenden Vereinbarungen ergeben werden.

Im Falle der Kündigung sind die mit den anderen Kirchen bzw. der "Rest-Konföderation" zu treffenden und auszuhandelnden Vereinbarungen so rechtzeitig abzuschließen, dass keine Unterbrechungen mit Bezug auf das einheitliche Handeln gegenüber dem Land Niedersachsen eintreten.

Option B: Modifikation des Konföderationsvertrages

Die 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat in ihrer Sitzung am 9. März 2013 Überlegungen zu einem Modell einer modifizierten und konzentrierten Konföderation befürwortet, nachdem sich auch der Rat der Konföderation hierfür ausgesprochen hatte. Sowohl im Rat als auch in der Konföderationssynode ist deutlich geworden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die hannoversche Landeskirche das Ziel der einen evangelischen Kirche in Niedersachsen befürwortet. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der fünf Kirchen hat daraufhin den Entwurf eines modifizierten Konföderationsvertrages erstellt und den Synoden der fünf Kirchen vorgelegt (Anlage).

Neben den notwendigen organisatorischen Regelungen enthält der Vertragsentwurf eine Präambel und eine Aufgabenbeschreibung, die die unter III. angemahnte Umkehrung der Blickrichtung weg von aufwendigen innerkirchlichen Abstimmungsprozessen hin zu einer wirkungsvolleren Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Interessen und zu einer dem kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag angemessenen Präsenz im politischen und gesellschaftlichen Umfeld unterstreichen sollen.

Die Regelungen zur gleichlautenden oder zumindest einvernehmlichen Rechtsetzung, zu den Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages, zu den Arbeitsbereichen, die ein Zusammenwirken mit dem Land Niedersachsen erfordern, und zu den gemeinsamen Einrichtungen, die im Falle einer Kündigung des Konföderationsvertrages jeweils einzeln vereinbart werden müssten, sind in dem modifizierten Konföderationsvertrag als Vertragsbestimmungen enthalten. Gesonderte Vertragsverhandlungen sind danach nicht mehr erforderlich. Durch die weitere Beteiligung an der Konföderation hat die hannoversche Landeskirche wie bisher Einfluss auf die innere Verfassung der Einrichtungen und deren personelle Besetzung, und über die Umlagen für die Konföderation, deren Höhe künftig allein von der Landessynode und den Synoden der anderen vier Kirchen beschlossen wird, kann der finanzielle Aufwand für die Konföderation gesteuert werden.

Weil sich die Konföderation nach dem Entwurf für einen modifizierten Konföderationsvertrag auf die Vertretung kirchlicher Interessen und auf die Wahrnehmung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages konzentriert, entfällt eine gemeinsame konföderierte Gesetzgebung und folglich eine konföderierte Synode. Soweit die Gesetzgebungskompetenz nicht wie beim Mitarbeitervertretungsgesetz auf die EKD übergeht, obliegt sie daher den Synoden der fünf konföderierten Kirchen. Dementsprechend bedarf es in allen fünf Kirchen derselben Regelungen zur Überleitung von Rechtsvorschriften wie im Falle einer Kündigung. Die Überleitungsregelungen müssten in einem noch zu erarbeitenden Zustimmungsgesetz zu dem modifizierten Konföderationsvertrag getroffen werden.



Die Verschlinkung der konföderierten Organisationsstruktur und der Verzicht auf eine Vielzahl innerkirchlicher Abstimmungsvorgänge führen tendenziell eher zu einer Kostenreduzierung und ermöglichen eine Konzentration auf eine wirkungsvollere Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Interessen sowie des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages im Sinne einer stärkeren Präsenz im politischen und gesellschaftlichen Umfeld.

Der Vertragsentwurf enthält bisher keine zeitliche Begrenzung. Aus der Sicht der hannoverschen Landeskirche ist es aber von besonderer Bedeutung, dass ein modifizierter Konföderationsvertrag zeitlich befristet, die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag rechtzeitig evaluiert und eine Entscheidungsmöglichkeit der Synoden darüber eröffnet wird, ob nach Ablauf der Frist die Konföderation fortgesetzt oder beendet werden soll. Nach den Frühjahrstagungen der fünf Synoden wird es insgesamt darauf ankommen, zeitnah auszuwerten, welcher Bedarf an Änderungen des vorgelegten Vertragsentwurfs für eine modifizierte und konzentrierte Konföderation sich aus den synodalen Diskussionen ergibt. Darüber muss so rechtzeitig verhandelt werden, dass die Synoden der fünf Kirchen die Möglichkeit haben, sich in ihren Herbsttagungen mit dem Ergebnis der Verhandlungen auseinanderzusetzen.

## V.

### Beschlussvorschläge

Der Landessynodalausschuss unterbreitet der Landessynode für die in der Redaktionsgruppe für dieses Aktenstück mitarbeitenden kirchenleitenden Organe der hannoverschen Landeskirche folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode bekräftigt ihren Wunsch, die Zusammenarbeit mit den anderen Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen so zu gestalten, dass der Weg hin zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen beschrritten wird, um den innerkirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre angemessen begegnen zu können.*
- 2. Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates betr. Konföderationsvertrag – Kündigung oder Modifikation und Konzentration? (Aktenstück Nr. 38 H) zustimmend zur Kenntnis und überweist die Entwürfe zur Kündigung und zur Modifikation des Konföderationsvertrages dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung.  
Der Landessynode ist zur XIII. Tagung zu berichten.*
- 3. Die Landessynode begrüßt, dass ihr sowohl ein Gesetzentwurf zur Kündigung des Konföderationsvertrages als auch der Entwurf eines modifizierten und konzentrierten Konföderationsvertrages vorgelegt worden ist, weil sich dadurch ihre Entscheidungsmöglichkeiten erweitern. Sie bittet das Landeskirchenamt, die Gespräche mit den anderen niedersächsischen Kirchen über eine modifizierte und konzentrierte Form der Konföderation auf der Grundlage*

*des vorliegenden Vertragsentwurfes fortzusetzen. Dabei bittet sie, die Aussagen des Aktenstücks Nr. 38 H zu beachten und insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Vertrag über eine modifizierte und konzentrierte Form der Konföderation zunächst auf zehn Jahre befristet wird. Die aus Mitgliedern des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates gebildete Redaktionsgruppe wird gebeten, die Gespräche mit den anderen Kirchen weiterhin zu begleiten.*

4. *Die Landessynode bittet den Kirchensenat, der Landessynode zu ihrer XIII. Tagung im November 2013 unter Berücksichtigung der Beratungen in den Synoden der anderen vier Kirchen sowie des Rates der Konföderation ergänzend den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung zu einem modifizierten Konföderationsvertrag vorzulegen.  
Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.*
5. *In Kenntnis der beiden Kirchengesetzentwürfe über die Kündigung und die Zustimmung zur Modifikation des Konföderationsvertrages, der Beschlüsse der anderen Gliedkirchen sowie auf der Grundlage des Berichtes des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit nimmt die Landessynode in Aussicht, in ihrer XIII. Tagung eine abschließende Entscheidung zur Thematik "Konföderation" zu treffen.*

Für die Redaktionsgruppe

vom Landessynodalausschuss	Bade	Surborg	
vom Landeskirchenamt	Dr. Krämer	de Vries	Dr. Mainusch
vom Kirchensenat	Gronau	Kastmann	

Anlage

Anlage

**Vertrag über die  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
NEU (Stand: 03.05.2013)**

**Präambel**

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischen Kirchen in Niedersachsen.

**§ 1  
Allgemeines**

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Abs. 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. *Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.*

(2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.

(3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

### **§ 3**

#### **Vorrang anderer Verpflichtungen**

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

### **§ 4**

#### **Rat**

(1) Organ der Konföderation ist der Rat.

(2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9

(3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,  
zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche Oldenburg,  
eines aus der reformierten Kirche,  
eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,  
an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.

(4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

### **§ 5**

#### **Verfahrensbestimmungen für den Rat**

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen

einzuberufen.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

## **§ 6**

### **Gemeinsame Bevollmächtigte**

(1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder mehrere Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.

(2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

## **§ 7**

### **Geschäftsstelle**

(1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Arbeit der Geschäftsstelle wird durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt. Der oder die mit der Leitung beauftragte Bevollmächtigte führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen.

## **§ 8**

### **Rechtsverpflichtungen**

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

## **§ 9**

### **Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation**

(1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.

(2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.

(3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

## **§ 10**

### **Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen**

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

## **§ 11**

### **Rechtsetzung**

(1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:

1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13

(3) Die Kirchen verpflichten sich, Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten.

(4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 12**

### **Finanzbedarf der Konföderation**

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Abs. 1 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.

(3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

### **§ 13 Kirchensteuer**

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

### **§ 14 Kündigung und Auflösung**

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet. Jede Kirche kann ihn für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen alle sechs Jahre mit Jahresfrist kündigen, und zwar jeweils zum Ende der Amtszeit des Rates.

(2) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.

(3) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

(1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:

1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
3. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
4. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung
5. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen,

(2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.

(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den §§ Absatz 2, Absatz 2, und 1 Abs. 3 verpflichten sich die Kirchen, die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007, S. 154) außer Kraft.

(2) Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

#### **Protokollnotiz zu § 2:**

Die Kirchen sind sich darüber einig, dass ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag rechtzeitig vor Ablauf von zehn Jahren einer Evaluation unterzogen werden soll.

#### **Anlage (zu § 9)**

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind nach § 9 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze
  - a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
  - b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
  - c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
  - d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und –versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
  - e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
  - f) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 01. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 221),
  - g) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42)
2. Verordnungen
  - a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
  - b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),



- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
  - d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119),
3. Sonstige Rechtsvorschriften
- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
  - b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 38).

Anmerkungen:

1. In der Anlage zu § 9 wäre das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie aufzunehmen, sofern ein Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (mit Öffnungsklausel) nicht rechtzeitig ergeht
2. Unter § 16 Abs. 1 wäre die Schiedsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg aufzunehmen, sofern diese nicht vor Inkrafttreten des Vertrages auf die EKD übergeht.